

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

41. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 3. November 2010	Nummer 19
--------------	---	-----------

## Antrag auf Erteilung der Änderung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich folgendes bekannt:

### **„Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln 54.1-1.2-(3.10)-1**

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie Werk Wesseling, Ludwigshafener Str. 1, 50380 Wesseling hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Änderung ihrer wasserrechtlichen Bewilligung vom 21.02.1995 in der Fassung des 16. Änderungsbescheides vom 05.08.2009 zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 10.000 m<sup>3</sup>/h - 240.000 m<sup>3</sup>/d - 50.000.000 m<sup>3</sup>/a mittels 59 Vertikalfilterbrunnen auf den Grundstücken ihres Werkes in Wesseling, um es als Kühl- und Prozesswasser in ihrem Betrieb zu verwenden, beantragt. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag beantragt die Firma Shell Deutschland Oil GmbH die teilweise Umstellung der Wassergewinnung durch den Umbau des Tiefbrunnen 106 auf dem Grundstück Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 sowie des Brunnen 113 auf dem Grundstück Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95 zu Flachbrunnen. Die neuen Flachbrunnen sollen Grundwasser aus den quartären Terrassensedimenten in Höhe von bis zu 150 m<sup>3</sup>/h (Brunnen 106F) bzw. 250 m<sup>3</sup>/h (Brunnen 113F) fördern.

Der Antrag auf Erteilung der Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit **vom 4.11.2010 bis einschließlich 3.12.2010 bei**

**Stadt Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389**

**Wesseling, 3. Etage, Zimmer 313,**

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Dienstag: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis **einschließlich 17.12.2010** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen,

die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 13.10.2010

Im Auftrag

gez. Vesper“

Wesseling, den 25.10.2010

In Vertretung

gez. Michael Vogel

Beigeordneter